

# Teilnahmebedingungen GlücksSpirale 01/2010

---

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis die GlücksSpirale.
- (2) Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.

## **§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Bestimmungen für Sonderveranstaltungen/-ziehungen) maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Losscheines (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- (4) Der Abschluss des Spielvertrages zur Teilnahme am ABO-LOTTO (LEDA) unterliegt ergänzend den Bestimmungen für das Abonnement-/Bankabrufverfahren.
- (5) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

## **§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale**

- (1) Im Rahmen der GlücksSpirale wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Sonnabend durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Sonnabendziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (4) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (5) Gegenstand (Spielformel) der GlücksSpirale ist die Voraussage einer 7stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

## **§ 4 Spielgeheimnis**

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme**

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

- (4) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losscheinen und mittels Quicktipp möglich.
- (5) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Gegebenenfalls ist die Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu bestätigen.
- (7) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

## **§ 6 Teilnahme mittels Losschein**

- (1) Die Losscheine für die Teilnahme an den Ziehungen sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (2) Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (3) Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.
- (5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

## **§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp**

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
- (3) Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- (4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Losschein wird durch das Unternehmen eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

## **§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr**

- (1) Der Spieleinsatz beträgt € 5,- je Ziehung.
- (2) Für jeden eingelesenen Losschein oder ohne Losschein abgegebenen Quicktipp erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Losschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

## § 9 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

## § 10 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Das Unternehmen erstellt Kundenkarten mit Lichtbild und Urlauber-Kundenkarten (ohne Lichtbild).
- (2) Die Kundenkarten mit Lichtbild haben eine unbegrenzte Laufzeit.
- (3) Die Laufzeit der Urlauber-Kundenkarten ist auf 6 Wochen begrenzt. Sie beginnt spätestens am zweiten Werktag nach der Aushändigung der Kundenkarte.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.

Die Anträge für die Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich und können dort unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises - bei der Kundenkarte mit Lichtbild unter Beifügung eines Lichtbildes des Antragstellers - abgegeben werden.

- (5) Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig.
- (6) Sofern der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat (CardTipp), kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

In diesem Fall gewährleistet das Unternehmen eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 12 Abs. 5) zu den persönlichen Daten der auf der Kundenkarte bezeichneten Person (Spielteilnehmer).

- (7) Das Unternehmen erhebt für die Erstellung einer Kundenkarte keine Bearbeitungsgebühr.

## § 11 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Losscheines bzw. Abgabe des Quicktips und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die Losnummer,
  - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien "Spiel 77" sowie „SUPER 6“,
  - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
  - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer.

Sofern die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-) Quittung zusätzlich die jeweilige Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

- (5) Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.

- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheines entspricht,
  - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
  - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ sowie „SUPER 6“ vollständig und richtig wiedergegeben sind,
  - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
  - die Kundenkartennummer und/oder der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.
- (7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der (Spiel-) Quittung
  - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
  - längstens bis zu 10 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes, möglich.
- (9) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (10) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (11) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnete Daten maßgebend (vgl. § 12 Abs. 5).
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnittes III.

## **§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages**

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (6) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 18 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (9) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (10) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 6 und § 5 Abs. 7) verstoßen wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (11) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (12) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 12 Abs. 2 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (13) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung**

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 13 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 13 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

#### **IV. GEWINNERMITTLUNG**

##### **§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen**

- (1) Für die GlücksSpirale findet jeden Sonnabend eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.

- (2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen.
- (3) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (4) Die Gewinnzahlen werden in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Hörfunk, Internet und Fernsehen bekannt gegeben.

**§ 15 Auswertung**

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 Abs. 5) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

**§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten**

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

a) • **Gewinnklasse 1**

Es wird eine 1stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

**€ 10,-**

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.

b) • **Gewinnklasse 2**

Es wird eine 2stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

**€ 20,-**

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.

c) • **Gewinnklasse 3**

Es wird eine 3stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

**€ 50,-**

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.

d) • **Gewinnklasse 4**

Es wird eine 4stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 500,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.

e) • **Gewinnklasse 5**

Es wird eine 5stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 5.000,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000.

f) • **Gewinnklasse 6**

Es werden zwei verschiedene 6stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je

€ 100.000,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500.000.

Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf € 10.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 500,-) ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 6 in Höhe von  $100 \times € 100.000,-$  auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

g) • **Gewinnklasse 7**

**(„monatliche Sofortrente von mindestens € 7.500,-“)**

Es werden zwei verschiedene 7stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je eine

**Sofortrente bei der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ von zzt. € 7.500,- monatlich bezogen auf eine 18jährige Spielteilnehmerin**

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5 000 000.

aa) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Das Unternehmen zahlt mit befreiender Wirkung € 2.100.000,- an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ zugunsten des Gewinners.

Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf € 21.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 50,-) ermittelt, wird die befreiende Zahlung an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ in Höhe von  $10 \times € 2.100.000,-$  auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

Entsprechend mindert sich die vorgenannte Sofortrente.

bb) Die Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Zahlung des Betrages gemäß Buchstabe aa) Satz 1 oder Satz 2 beschränkt.

cc) Der Gewinner erhält von der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ ein individuelles Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck Name und Adresse des Gewinners der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ mitzuteilen.

dd) Der Gewinner kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebotes der Sofortrente eine ganze oder teilweise Ablösung des an die "Öffentliche Versicherung Braunschweig" gezahlten Betrages wählen. Anfallende Zinsen erhält der Gewinner. Die Entscheidung ist der "Öffentliche Versicherung Braunschweig" schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von verfallenen Gewinnen gemäß § 22 Abs. 1).

## **V. GEWINNAUSZAHLUNG**

### **§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruches**

(1) Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) werden nach Ablauf einer Woche nach der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe der § 16 Abs. 3 aa) bis cc) zur Auszahlung gebracht.

(2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

### **§ 18 Allgemeine Regelungen**

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(4) Der Gewinn wird - außer in den Fällen des § 20 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 - gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

(5) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(6) Die Auszahlung erfolgt auch an die auf der (Spiel-) Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.

(7) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

(8) Bei Spielteilnehmern, die mittels Kundenkarte an den Ziehungen teilnehmen und dem Unternehmen in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung auf das von ihnen angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung (Näheres hierzu vgl. § 20).

## **§ 19 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme ohne Kundenkarte**

- (1) Die Gewinne der Gewinnklassen 5, 6 und 7 sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.
- (2) Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6 werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens ab dem zweiten bundesweiten Werktag nach dem (jeweiligen) Ziehungstag des Spielzeitraumes an den Gewinner ausgezahlt.
- (3) Gewinne der Gewinnklasse 7 werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ zugunsten des Gewinners überwiesen (vgl. § 17 Abs. 1).
- (4) Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 werden durch jede Annahmestelle des Unternehmens ab dem zweiten bundesweiten Werktag nach dem (jeweiligen) Ziehungstag des Spielzeitraumes ausgezahlt. Eine Geltendmachung dieser Gewinne kann auch in der Hauptverwaltung des Unternehmens erfolgen. In diesem Fall werden die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen vom Unternehmen in Abzug gebracht. Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- (5) Die Geltendmachung der Gewinne hat innerhalb der Frist des § 22 Abs. 1 in den Annahmestellen oder bei der Hauptverwaltung des Unternehmens zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.

## **§ 20 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung**

- (1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 6 und 7 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 überwiesen.
- (2) Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6 werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens dem Gewinner zugestellt oder auf das von ihm angegebene Bankkonto überwiesen.
- (3) Einzelgewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt.
- (4) Die Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4, die nicht bis zum fünften Sonnabend nach dem Ziehungstag, an dem sie erzielt wurden, in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden auf die vom Spielteilnehmer angegebene Bankverbindung überwiesen.
- (5) Die Regelungen des § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## **§ 21 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung**

- (1) Spielteilnehmer, die einen Gewinn der Gewinnklassen 5, 6 und 7 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Für Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Erlöschen von Ansprüchen**

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe § 3 Abs. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können
  - sowie
  - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen und nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) § 22 Abs. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

### **§ 23 Verwendung nicht abgeholter bzw. nicht zustellbarer Gewinne**

Nicht abgeholte bzw. nicht zustellbare Gewinne werden für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abgabenordnung verwendet oder im Rahmen von Sonderauslosungen ausgespielt.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Sonnabend, dem 9. Januar 2010.